

Die Bedingnistaufe.¹⁾

Von Dr. Josef Eisele, Professor der Pastoraltheologie und Pädagogik in Leitmeritz.

IV. Bedingnistaufe Taufe im Falle des Zweifels, ob man einen geltig getauften Menschen vor sich habe.

Mit Bezugnahme auf die einzelnen, nach verschiedenen Spendern unterschiedenen Categorien von Taufen kann nachträglich hinsichtlich ihrer Giltigkeit ein Zweifel sich erheben:

1. Bei von katholischen Priestern gespendeten Taufen.

Da bei katholischen Priestern das zur richtigen und geltigen Spende der Taufe nothwendige Wissen, Können und Wollen nothwendig im Allgemeinen vorausgesetzt werden muß, so steht auch die Praesumptio durchaus für die Giltigkeit der von denselben gespendeten Taufen. Es müßte demnach die auf dieser Praesumptio basirende moralische Gewißheit für die Giltigkeit einer solchen Taufe durch ganz bestimmte, positive Gründe, z. B. durch den Erweis, daß die Taufe im Zustande völliger Unzurechnungsfähigkeit, oder in Folge einer Verwechslung der Gefäße mit einer materia invalida gespendet worden sei, entkräftet werden, ehe man auch nur zur bedingnistaufenen Wiederholung der Taufe schreiten dürfte. Wenn nicht drohende Todesgefahr des Täuflings jeden Aufschub der Entschließung verbietet, muß für jeden derartigen Fall die bischöfliche Entscheidung eingeholt werden.

Hinsichtlich eines solchen Casus verordnet das Kölner Provincialconcil v. J. 1860²⁾, wie folgt: „Si dubium, validene baptismus sit collatus, exortus fuerit, in rem inquirendum est, et solum, si ratio prudenter dubitandi reperiatur, sub conditione repetendus est, consulto tamen prius Episcopo, nisi periculum mortis immineat.“

2. Bei von akatholischen Religionsdienern vollzogenen Taufen.

Es ist allerdings dogmatisch³⁾ außer Zweifel gestellt, daß die von Häretikern gespendete Taufe eine wahre, geltige Taufe sei; aber es wird dabei selbstverständlich vorausgesetzt, daß alles zur Giltigkeit des Sacramentes Erforderliche beobachtet wird. Mit der Sicherheit dieser Voraussetzung steht und ohne sie fällt auch die nach dem Dogma zu präsumirende Giltigkeit solcher Taufen. In der Gegenwart sieht es nun freilich traurig damit aus. Abgesehen davon, daß die Lehrsätze der akatholischen Secten über die Nothwendigkeit, die Materie und Form der Taufe, die Application beider und über deren Wirkungen

¹⁾ Vgl. 2. Heft S. 317; 1. Heft S. 61 dieses Jahrganges. — ²⁾ Part. II. tit. II. cap. XI. Collect. Lacensis tom. V. col. 348. — ³⁾ Conc. Trid. sess. VII can. 4. de bapt.

dem katholischen Lehrbegriffe mehr oder weniger widerstreiten, verwirft der Protestantismus, auch die orthodoxe Schule nicht ausgenommen, sogar die Nothwendigkeit der Intentio id faciendi, quod facit Christus et ecclesia. Ein Privatirrthum des Spenders in der Interpretation und besondern Intention würde wohl freilich die Giltigkeit des Sacraments nicht in Frage stellen, wenn nur die von Christus angeordnete Form und Materie in richtiger Weise angewendet wird mit der allgemeinen Intention, zu thun, was Christus gethan wissen will oder was in der Kirche Christi geschieht. Da aber eben gerade die Nothwendigkeit dieser allgemeinen Intention geläufigt wird und außerdem auch noch aus den verschiedensten Gegenden zahlreiche Beispiele constatirt sind, daß akatholische Religionsdiener mit materia certa invalida (z. B. mit Rosenwasser) oder wenigstens dubia taufen, die Materie ungenügend appliciren, die simultas materiae et formae per utriusque successionem oder inter duos conferentes divisionem aufheben, endlich auch bei der Application der Materie eine ganz ungültige oder zum Mindesten zweifelhaft gütige Form gebrauchen: so steht gegenwärtig, unbeschadet des Dogmas von der Giltigkeit der Rezertaufe, die Praesumptio nicht für, sondern gegen die Giltigkeit der von akatholischen Religionsdienern gespendeten Täufen, und ist deshalb bei Aufnahme eines Akatholiken in die katholische Kirche jedesmal eine investigatio diligens anzustellen, ob die Taufe denselben gütig gespendet worden sei. Und nur dann, wenn positive Gründe die Giltigkeit außer Zweifel gesetzt haben, kann die bedingungsweise Wiederholung der Taufe unterbleiben. Derselbe Grundsatz wäre auch in Anwendung zu bringen, wenn, was gegenwärtig nicht selten der Fall ist, katholische Eltern, oder eine in gemischter Ehe lebende katholische Mutter in einer akatholischen Gegend aus Unverständ oder Verlegenheit ihr Kind vom akatholischen Pastor taufen ließen, in der Folgezeit aber ängstlich geworden, ihre Bedenken hinsichtlich der Taufe ihrer Kinder dem katholischen Seelsorger ihres späteren Wohnortes vortragen. Diesen Standpunkt nehmen die Verordnungen der neueren Provincialconcilien und Diözesansynoden fast ausnahmslos ein. So verordnet das Provincialconcil von Quebec vom Jahre 1854¹⁾: „Et quoniam de die in diem graviora excitantur, dubia de valore Baptismi apud Protestantes collati, decernimus hujusmodi Baptismum sub conditione esse interandum, nisi ex indubii probationibus certissime constet, in ipsorum Baptismo omnia rite fuisse peracta quoad materiae et formae applicationem.“ Ferner das Plenarconcil der Bischöfe Irlands vom Jahre 1850²⁾: Baptizentur sub conditione hi, qui ad religionem

¹⁾ Dec. VII. n. 4. Collect. cit. tom. III. col. 634. — ²⁾ Dec. XI. n. 10. Collect. tom. III. col. 779.

catholicam in nostra regione convertuntur, eo quod constet, plurimos esse inter Protestantes, qui Baptismum nihili faciunt, aliosque esse, qui illud haud servata propria materia et forma administrent. Usum itaque istum retinendum esse volumus, nisi plane constet ex fide dignis testimoniis, personam, de qua agitur, baptizatam valide fuisse.“ Das Utrechter Provincialconcil vom Jahre 1865¹⁾: „Propter gravia dubia, quae generatim obstant validitati baptismi nostris in regionibus, diligentia pietatis exigit, ut qui ex haeresi ad Ecclesiam redeunt, ut plurimum sub conditione rebaptizentur. Verum ne id temere fiat, extra casum imminentis mortis periculi sententia Episcopi exquirenda semper erit, qui judicabit in casibus particularibus, an aliquod probabile dubium de validitate subsit.“ „In Erwägung, daß in neuerer Zeit die Spendung der Taufe bei akatholischen Religionsgemeinschaften mehrfach auf eine dem katholischen Lehrbegriff widerstreitende Weise, folglich ungültig vorgenommen werde und ein derartiges Verfahren bei dem um sich greifenden Sectenwesen für die Zukunft sich vervielfältigen müsse,“ kamen die Bischöfe Deutschlands auf der Versammlung in Würzburg 1848 überein, „ihre Diözesanpäpfer auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen und dieselben zu ermahnen, daß sie bei akatholisch getauften Kindern katholischer Eltern, als auch bei Akatholiken, welche in die katholische Kirche aufgenommen werden wollen, jedesmal genau untersuchen, ob die empfangene Taufe nach Materie und Form als katholisch geltig erkannt werden könne.“ (Collect. cit. tom. V. col. 1050). Die Paderborner DiözesanSynode vom Jahre 1867²⁾ schreibt geradezu vor, daß, weil die Präsumption nach den Zeitverhältnissen gegen die Giltigkeit der von akatholischen Religionsdienern gespendeten Tausen stehe, bei Aufnahme von Convertiten in die katholische Kirche immer die Taufe bedingungsweise wiederholt werden müsse, so lange nicht der Zweifel der Giltigkeit behoben sei. „Si agitur de adultis in communionem ecclesiasticam recipiendis, qui a ministris acatholice baptizati sunt, in universum, ut res nunc sunt, praesumptio stat pro collati baptismi invaliditate, proindeque si re diligenter investigata dubium de valore baptismi non tollatur, sub conditione iterandus est.“

Auch der hl. Alphons schon kam nach näherer Untersuchung zu demselben Resultate³⁾: „Et ideo, cum tot urgeant motiva dubitandi de valore talium baptismatum, merito dicimus, ordinarie loquendo, illa sub conditione repetenda.“ Mit Rücksicht auf die viel traurigeren Verhältnisse der Gegenwart folgen ihm in dieser Ansicht jetzt wohl fast alle Theologen. S. Müller, Theol. mor.

¹⁾ Tit. IV. cap. 2. Coll. tom. V. col. 814. — ²⁾ Cap. 21. In Gäßners Pastoral, Suppl. Bd. S. 19. — ³⁾ L. VI. n. 137.

L. III. T. II. § 71. pag. 164. Dieser Theorie entspricht auch die neuere Praxis. Nach dem Zeugniſſe Peronne's¹⁾ beſteht in England, Frankreich, Deutschland und ſelbst auch in Rom die allgemeine Praxis, alle akatholischen Convertiten, welcher Secte ſie immer angehören, sub conditione wieder zu tauſen. Dasselbe bezeugt für Rom hinsichtlich der Convertiten aus der Schweiz und für England der Erzbifchof von München, für die Diöceſen Kulm und Breslau der Biſchof von Kulm und der Abgeordnete von Breslau in der 16. Sitzung auf der Zusammenkunft zu Würzburg.²⁾ Daß ſelbst in England die anglikanischen Convertiten sub conditione wiedergetauft werden — und es geſchieht das auch in Rom (Gaz̄ner I c.) — iſt um ſo bemerkenswerther, da das anglikanische Rituale in den wesentlichen Puncten genau dasselbe für die hl. Taufe verordnet, was das Rituale Romanum vorschreibt, und auch die katholische Lehre über die Nothwendigkeit und die Wirkungen des Sacramentes beibehalten hat. Allerdings entbindet dieſe allgemeine, mit Rücksicht auf die traurigen Zeitverhältniſſe festzuhaltende Norm den Seelsorger nicht von der Pflicht, in jedem ſpeciellen Falle eine investigatio diligens anzustellen, weil ja gerade dieſer möglicher Weise eine Ausnahme bilden könnte.

Die Pflichtmäßigkeit dieſer jedesmaligen investigatio diligens geht klar hervor aus dem neuesten Decretum S. R. E. U. Inquisitionis vom 21. Februar 1883,³⁾ welches ſamt der dasselbe veranlaſſenden Anfrage auch mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Belege für die unmittelbar vorausgehenden Ausführungen dem Wortlaute nach allegirt werden foll.

Es wurde nämlich die Lösung folgenden Zweifels von der Congregatio erbeten: „Iſt in dem Falle, wo nach fleißiger Nachforschung hinsichtlich der Giltigkeit einer von einem häretiſchen Minister geſpendeten Taufe ſich nichts conſtatiren läßt, als nur das Eine, daß der taufende Minister der anglikanischen Secte, deren Rituale die giltige Materie und Form vorschreibt, angehört habe, dieſe Thatſache ſchon allein hinreichend zur Annahme der Giltigkeit der Taufe, ſo zwar, daß es zur erlaubten Spendung der bedingnißweisen Taufe eines besonderen Beweis ihrer Ungiltigkeit bedarf; oder darf die Ungiltigkeit einer von einem ſolchen Minister ertheilten Taufe präsumirt werden, ſo daß der Priester, welcher in einem derartigen Falle die Taufe bedingnißweife wiederholt, der Irregularität nicht verfällt?“

¹⁾ De bapt. cap. V. not. 2. — ²⁾ Coll. cit. tom. V. col. 1049 u. 1050.
— ³⁾ Mitgetheilt im Amtsblatt der Erzbiföceſe München-Freſing Nr. 30
v. 7. Dec. 1883, S. 153 fg.

Der Fragesteller rechtfertigt diesen Zweifel durch folgende Erwägung:

„In England besteht die Praxis, vernöge welcher die Ungiltigkeit aller von Häretikern gespendeten Taufen zu präsumiren, deren Giltigkeit aber zu beweisen, und folgerichtig den Neubekehrten die Taufe nach der Regel, daß bei einem zur Seligkeit nothwendigen Sacramente der sicherere Theil gewählt werden muß, immer bedingnißweise zu ertheilen ist, wenn nicht das Zeugniß einer durchaus glaubwürdigen Person erbracht wird, und zwar nicht blos über den thatfächlichen Vollzug der Taufe, sondern auch über deren vollgiltige Spendung, hinsichtlich deren freilich nur selten ein Beweis erlangt werden kann. Diese Praxis, die Ungiltigkeit der Ketzertaufen zu präsumiren, ist in England allgemein üblich, sowohl in Hinsicht auf die vom anglikanischen Clerus, als auch, und zwar um so mehr, in Hinsicht auf die von den Ministern der Wesley'schen- und Anabaptisten-Secte &c. gespendeten Taufen.“

Dieser Praxis scheint jedoch entgegenzustehen die Erklärung von Prälaten Englands, angeführt in dem von der Congregatio S. Officii am 18. December 1868 gelösten Dubium, wo sie sagen: „Attenta praesertim diligentia juniorum e Clero Anglicano circa ritum baptizandi fideliter servandum, et attento proinde majori numero eorum, de quorum baptismatis infantilis valore non licet dubitare.“ Denn aus dieser Erklärung scheint zu folgen, daß die Giltigkeit der vom anglikanischen Clerus gespendeten Taufen angenommen werden müsse, nach der Lehre, wie sie von Benedict XIV. in dessen Werke de Synodo dioecesana (Q. VII. c. VI. n. 7) gegeben ist: „Der Bischof müsse fleißig nachforschen, ob in jener Ketzersekte, um die es sich handelt, hinsichtlich der von Christus eingesetzten Materie und Form irgend eine Neuerung eingetreten sei. Wenn er nämlich findet, daß beide, Materie und Form, von den Religionsdienern dieser Secte in richtiger Weise angewendet werde, so dürfe er die Wiederholung der Taufe in keiner Weise gestatten.“ Wenn es demnach sicher steht, daß jemand von einem anglikanischen Minister getauft worden sei, kann, wie es nach der Lehre Benedict XIV. den Anschein gewinnt, die Ungiltigkeit seiner Taufe nicht mehr vorausgesetzt werden. Daher der Zweifel.

Dazu ist noch die Bemerkung zu machen, daß in Indien die Verhältnisse ebenso liegen wie in England, und daß unter den Missionären die Ansicht vorherrscht, eine jedwede von Häretikern gespendete Taufe, gleichviel, welches ihre Secte, ihre Lehre und ihr Rituale sei, müsse als ungültig gespendet vorausgesetzt werden, so daß in jedem Falle der strenge Nachweis von der Thatzache der Taufe und von der richtigen Anwendung der Materie und Form, ohne Rücksicht

auf das Rituale der Secte, zu welcher der taufende Minister sich bekannte, gefordert wird.“

Auf den so motivirten Zweifel lautet der Entscheid der Congregatio S. R. E. U. Inquisitionis vom 21. Februar 1883, wie folgt: *Detur Decretum fer. IV. 20. Novembris 1878; quoad irregularitatem vero, juxta exposita non fuisse incursam. Decretum autem feriae IV. 20 Novembris 1878 hoc est, scilicet: Proposito dubio, utrum conferri debeat Baptismus sub conditione haereticis, qui ad Catholicam fidem convertuntur, ex quocunque loco proveniant et ad quamcunque sectam pertineant — Eminentissimi responderunt: Negative; sed in conversione haereticorum, a quocunque loco vel a quacunque secta venerint, inquirendum est de validitate Baptismi in haeresi suscepti. Instituto igitur in singulis casibus examine, si compertum fuerit, aut nullum aut nulliter collatum fuisse, baptizandi erunt absolute: si autem pro temporum aut locorum ratione, investigatione peracta, nihil sive pro validitate, sive pro invaliditate, degatur, aut adhuc probabile dubium de baptismo invaliditate supersit, tunc sub conditione secreto baptizentur. Demum si constiterit, validum fuisse, recipiendi erunt tantummodo ad abjurationem seu professionem fidei.*

Praktisch und auch zugleich der Vorschrift des Rituale Romanum genügend erscheint der Modus, daß der Seelsorger sich entweder unmittelbar an einen katholischen Pfarrer im oder nahe beim Geburtsorte des Convertiten um nähere Information über den fraglichen Punct wende, oder vielleicht noch besser einen solchen durch seine bischöfliche Behörde zur Auskunft veranlässe, und wenn von diesem nicht festgestellt werden kann, daß der Prediger, welcher die Taufe vollzog, ein strenggläubiger Altluutheraner gewesen und immer die gilige Form und Materie in richtiger Weise angewendet habe, ohne weitere Bedenken zur bedingten Wiederholung der Taufe schreite. Doch haben in den meisten Diözesen das Recht der Entscheidung hierüber sich die Bischöfe außer dem Nothfalle vorbehalten.

Hinsichtlich einzelner akatholischer Secten, bei denen die Taufe notorisch in einer solchen Weise gespendet wird, daß man darauf verzichten muß, je eine moralische Gewissheit ihrer Giltigkeit zu haben, ja daß man der Ungiltigkeit fast immer sicher sein kann, wird es weder der Vorschrift des Rituale Romanum, noch auch der Weisung des obigen Decretes vom 20. November 1878 widersprechen, wenn von jeder besonderen, weil der Voraussetzung nach unnützen und überflüssigen, investigatio füglich Umgang genommen und ohne Weiters die Taufe absolut, eventuell bedingt, wiederholt wird.

Das hat beispielsweise das Kölner Provincialconcil v. J. 1860¹⁾

1) Part. II. tit. II. cap. XI. Collect. eit. tom. V. col. 348.

rücksichtlich der Convertiten aus den deutschkatholischen und freien Gemeinden und des Graner Provincialconcil v. Jahre 1858¹⁾ hinsichtlich der Convertiten aus den Secten der Socinianer oder Unitarier angeordnet, und die Bischöfe Deutschlands haben auf der Würzburger Versammlung v. Jahre 1848 in der 18. Sitzung²⁾ bestimmt, „daß, da die Taufen der neuen, sich Deutschkatholiken, Kongeauer, Lichtfreunde nennenden Secten theils offenbar ungültig sind, theils gegen deren Giltigkeit ein begründeter Zweifel obwaltet, die von solchen Secten Getauften, welche in die katholische Kirche aufgenommen werden wollen, im ersten Falle unbedingt, im letzteren Falle bedingungsweise auf's Neue zu taufen seien.“ Dem Grörterten conform ist auch die Weisung des Prager Provincialconcils:³⁾ „Ab haeresi ad ecclesiam reduces, si coetui adscripti erant, cuius baptismus ex prudenti dubio vitio vel materiae vel formae aut intentionis laborat, exquiratur sententia Episcopi, vel imminentे mortis periculo baptismus sub conditione conferatur.“

Während sich nach Vorstehendem bei den neueren akatholischen Secten, wegen begründeter Unsicherheit und Zweifelhaftigkeit des Vorhandenseins aller zur Giltigkeit der Taufe nöthigen Erfordernisse, im Allgemeinen die Praesumptio contra validitatem, bei einigen sogar, wegen Gewißheit des einen und des andern wesentlichen Defectes, die zweifellose Ungültigkeit der von den betreffenden Ministern gespendeten Taufen herausstellt: ist dagegen bei den älteren orientalischen Secten, den noch bestehenden monophysitischen Jakobiten in Syrien, den Kopten in Aegypten, den nestorianischen Resten der chaldäischen Christen und der Thomaschristen in Indien, so wie auch bei den Schismatikern, den nicht unirten Griechen, Russen u. s. w., da sie hinsichtlich der Beobachtung der wesentlichen Taufersfordernisse hinreichende Garantien bieten, die Praesumption für die Giltigkeit der von ihren Priestern gespendeten Taufen, und es dürfte daher erst dann eine von diesen gespendete Taufe bedingt wiederholt werden, wenn specielle positive Gründe, an der Giltigkeit zu zweifeln, vorhanden wären.

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter und die

nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.⁴⁾

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

c) Folgen der Aufhebung der Klöster.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, wie selbst schon den

¹⁾ Tit. III n. 3 Collect. cit. tom. V. col. 18. — ²⁾ Collect. cit. tom. V. col. 1059. — ³⁾ L. c. — ⁴⁾ Bgl. 2. Heft 1885 S. 322, 1. Heft S. 68; Jahrgang 1884 S. 52, 319, 567, 799; Jahrgang 1883 S. 264, 547, 806.